AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Bonn Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Einzelpraxis) Chiffre: 168/2006

Bewerbungsfrist: Bis 13.10.2006

Rhein-Sieg-Kreis Facharzt für Allgemeinmedizin (Gemeinschaftspraxis)

Chiffre: 165/2006

Bewerbungsfrist: Bis 20.10.2006

Stadt Köln Facharzt für Allgemeinmedizin (Einzelpraxis) Chiffre: 156/2006

Stadt Aachen Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Einzelpraxis) Chiffre: 158/2006

Stadt Köln Facharzt für Nervenheilkunde (Einzelpraxis) Chiffre: 162/2006

Im Bereich Köln

Bewerbungsfrist: Bis 06.10.2006

Rhein-Erft-Kreis Psychologischer Psychotherapeut (Einzelpraxis) Chiffre: P 24/2006 Rhein-Erft-Kreis Psychologischer Psychotherapeut (Einzelpraxis) Chiffre: P 25/2006

Bewerbungsfrist: Bis 13.10.2006

Stadt Köln Psychologischer Psychotherapeut (Einzelpraxis) Chiffre: P 26/2006

Stadt Aachen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Einzelpraxis) Chiffre: P 27/2006

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten (hausärztliche Versorgung) möglich.

§ 4 Abs. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand der KV Nordrhein oder den vom Vorstand Beauftragten – soweit verlangt, persönlich in den Diensträumen der KV Nordrhein – diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderlich sind. Jedes Mitglied kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Unterlagen der KV Nordrhein Einsicht nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.

Ausgefertigt: Düsseldorf, 13.06.2006

gez. Dr. Leonhard Hansen Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Christiane Friedländer Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die beigeheftete und von der Vertreterversammlung am 26.11.2005 beschlossene Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 28.02.2004 wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2006 Im Auftrag gez. Reinhold Schiffer

Dienstsiegel

Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2005 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen qualifizierten Mehrheit von 40 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen die nachfolgende Neufassung der §§ 15 und 16 der Satzung beschlossen:

₹ 15

Die Satzung der KV Nordrhein und jede Änderung der Satzung sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im *Rheinischen Ärzteblatt* zu veröffentlichen; sie tritt – soweit nicht in dem Satzungsbeschluss selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – am 8. Tag nach dem

Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2005 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen qualifizierten Mehrheit von 37 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen die nachfolgende Neufassung des § 4 Abs. 5 der Satzung beschlossen:

80

AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

Erscheinungstage der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ihr Gegenstand den Mitgliedern der Vertreterversammlung einen Monat vor der Sitzung mitgeteilt worden ist; sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 16

Bekanntmachungen der KV Nordrhein an die Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung im "Rheinischen Ärzteblatt".

Bekanntmachungen, durch welche Pflichten der Mitglieder begründet werden, erfolgen durch Veröffentlichung im "Rheinischen Ärzteblatt"; sie treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am 8. Tag nach dem Erscheinungstage der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Ausgefertigt: Düsseldorf, 07.12.2005

gez. Dr. Leonhard Hansen Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Christiane Friedländer Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die beigeheftete und von der Vertreterversammlung am 26.11.2005 beschlossene Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 28.02.2004 wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2006 Im Auftrag gez. Reinhold Schiffer

Dienstsiegel

Neubekanntmachung der Disziplinarordnung

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2005 mit der für einer Satzungsänderung erforderlichen qualifizierten Mehrheit von 38 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen die folgende Neubekanntmachung der Disziplinarordnung beschlossen:

§ 1

Verstößt ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gegen die ihm durch Gesetze, Satzung oder Vertrag auferlegten vertragsärztlichen Pflichten oder gegen in Ausführung hierzu von den Organen der KV Nordrhein gefasste Beschlüsse, so kann der Vorstand der KV Nordrhein gegen das Mitglied die Eröffnung eines Verfahrens gemäß § 81 Abs. 5 SGB V beantragen. Für die Mitgliedschaft gilt § 3 der Satzung der KV Nordrhein.

§ 2

Für die Durchführung von Verfahren gemäß § 81 Abs. 5 SGB V wird bei der KV Nordrhein für ihren Bereich ein Disziplinarausschuss gebildet.

§ 3

Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Die Mitglieder des Ausschusses und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern werden vom Vorstand bestellt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4

Ein Mitglied der KV Nordrhein kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst anregen, um sich von dem gegen ihn geäußerten Verdacht der Verletzung seiner vertragsärztlichen Pflichten zu reinigen. Über die Anregung beschließt der Vorstand.

§ 5

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur an das Gesetz, die Satzung der KV Nordrhein einschließlich der Bestimmungen dieser Disziplinarordnung gebunden.

Der Vorstand der KV Nordrhein kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses per einstimmigen Beschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

Rheinisches Ärzteblatt 10/2006 81